



Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet an der A 93“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat von Oberaudorf hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet an der A93“ beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:

Auf dem Areal soll im Planungsgebiet ein neuer Betriebsstandort zur Fertigung von modularen Raum- und Sanitärmodulen (Containern) entstehen. Dazu werden neben den eigentlichen Produktionshallen und -werkstätten auch Flächen für Lagerräume und Verwaltung erforderlich. Zudem müssen auf den Außenanlagen Mitarbeiterstellplätze sowie Umschlag- und Lagerflächen für die gefertigten Module vorgesehen werden. Mit dem vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die baurechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung des Betriebs geschaffen, die zudem konkret auf das Vorhaben abgestimmt werden können und sollen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 699, Gemarkung Oberaudorf, situiert nördlich der Tiroler Straße zwischen Inn und Autobahn A 93 mit einer Größe von 2,3 ha. In den Umgriff des Bebauungsplans fließen dazu noch die Erschließungsflächen mit ein, die bis zur Tiroler Straße im Süden führen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat am 14.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf gebilligt und beschlossen, aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeit kann sich über den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.07.2024 die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit von

31.07.2024 bis einschließlich 04.09.2024

im Internet unter dem Link www.rathaus-oberaudorf.de/aktuelles-aus-der-gemeinde informieren.

Die Öffentlichkeit kann sich im o. g. Zeitraum auch bei der Gemeinde Oberaudorf im Rathaus, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf, 1. Obergeschoss Zimmer 11 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch von

16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) informieren. Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten.

Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich (an: Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf),
- per Fax (an 08033/301 40)
- elektronisch (an bauamt@oberaudorf.de oder rathaus@oberaudorf.de)
- persönlich zur Niederschrift.

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08033/30118) möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dar, diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberaudorf, den 26.07.2024

GEMEINDE OBERAUDORF

Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister



